

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 48/09 B

L 7 R 59/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 R 527/05 (SG Stralsund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richter
Dr. B e r c h t o l d und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Juni 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin ist die Witwe des verstorbenen Ingenieurs G. R. , der vom 1.1.1960 bis 30.6.1990 Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR zurückgelegt hat. Mit Beschluss vom 15.6.2009 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) im Überprüfungsverfahren einen Anspruch der Klägerin "als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen" auf Feststellung dieser Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, dass der Beschluss des LSG von Entscheidungen des BSG abweiche (1.) und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe (2.).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtsätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt



der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 7 a) Die Klägerin macht geltend, das LSG habe folgenden tragenden Rechtssatz aufgestellt:
- "Für die Entscheidung, ob es sich bei einem VEB um einen industriellen Produktionsbetrieb handelt, ist maßgeblich, welcher Wirtschaftsgruppe der VEB im Statistischen Betriebsregister der DDR zugeordnet war."
- 8 Demgegenüber habe das BSG in seinen Urteilen vom 18.12.2003 (B 4 RA 18/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 1) und 9.4.2002 (B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6) folgenden gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt:
- "Für die Entscheidung, ob es sich bei einem VEB um einen industriellen Produktionsbetrieb handelt, sind wichtige Indizien nicht nur die Zuordnung des Betriebes zu einer bestimmten Wirtschaftsgruppe und die Unterstellung unter ein Ministerium, sondern auch Statute und Geschäftsunterlagen."
- 9 Mit diesen Rechtssätzen wird eine Divergenz nicht hinreichend aufgezeigt, weil der erkennende Senat anhand der Beschwerdebeurteilung die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz nicht nachvollziehen kann. Hierzu hätte dargelegt werden müssen, dass das BSG in den zitierten Urteilen auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes in einer vergleichbaren Fallkonstellation zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das LSG im angefochtenen Beschluss. Dazu ist der Beschwerdebeurteilung schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welchen Sachverhalt das BSG jeweils zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen es wirklich getroffen hat und welche Aussagen auf einer Interpretation der Klägerin beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge zu prüfen.
- 10 Darüber hinaus hat es die Klägerin versäumt aufzuzeigen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn sie behauptet nicht, dass der Rechtssatz, den sie aus der Berufungsentscheidung abgeleitet hat, einziges und damit allein tragendes Argument des angefochtenen Beschlusses ist. Vielmehr lässt die Beschwerdebeurteilung im Rahmen der Schilderung der zweiten Divergenzrüge deutlich erkennen, dass das Sozialgericht - auf dessen Ausführungen das LSG Bezug nimmt - die Zuordnung des Betriebes zu einer bestimmten Wirtschaftsgruppe nicht als unverzichtbare Voraussetzung, sondern nur als "ein sehr gewichtiges,



von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Indiz" unter anderen im Rahmen der Beweismittelwürdigung versteht.

- 11 b) Die Divergenzrüge ist ebenfalls erfolglos, soweit die Klägerin dem LSG folgende Ausführungen zuschreibt:
- "Bei der Feststellung, ob es sich bei einem VEB um einen Produktionsbetrieb handelt und damit Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (AVItech, Anlage 1 Nr 1 AAÜG) festgestellt werden können, ist auf die DDR-rechtliche Bewertung festzustellen sind."
- 12 Dagegen habe das BSG in seinem Urteil vom 9.4.2002 (*B 4 RA 41/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 6*) folgenden gegenteiligen Rechtssatz aufgestellt:
- "Bei der Feststellung und Auslegung von sekundärem Bundesrecht wie dem AAÜG kommt es nicht auf die DDR-rechtliche Bewertung an."
- 13 Ungeachtet der am Satzende verunglückten, aber noch verständlichen Aussage, die das LSG getroffen haben soll (anstelle der Worte "...festzustellen sind" muss es am Satzende augenscheinlich "abzustellen" heißen), ist mit diesen beiden Rechtssätzen das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend belegt. Es bleibt bereits unklar, ob es sich bei der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG um einen von dem Berufungsgericht aufgestellten (bzw aus der erstinstanzlichen Entscheidung übernommenen) Rechtssatz oder lediglich um eine von der Klägerin zusammengefasste Interpretation der Berufungsentscheidung handelt. Des Weiteren ist die wiedergegebene Formulierung des BSG völlig losgelöst von ihrem Kontext der Aussage des LSG gegenübergestellt worden, so dass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwieweit es sich um einen tragenden höchstrichterlichen Rechtssatz handelt.
- 14 2. Auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 15 Die Klägerin hält folgende Fragen - die bereits im Rahmen der Divergenzrügen thematisiert worden sind - für grundsätzlich bedeutsam:
- a) "Ist für die Entscheidung, ob es sich bei einem VEB um einen industriellen Produktionsbetrieb handelt, allein maßgeblich, welcher Wirtschaftsgruppe der VEB im Statistischen Betriebsregister der DDR zugeordnet war oder sind wichtige Indizien zur Zuordnung auch Statute und Geschäftsunterlagen?"
 - b) "Kommt es bei der Feststellung und Auslegung von sekundärem Bundesrecht wie dem AAÜG auf die DDR-rechtliche Bewertung an?"
- 16 Sie hat es indes versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen zu belegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 17 Die Klägerin weist in ihrer Beschwerdebegründung selbst darauf hin, das BSG habe beide Rechtsfragen bereits "in mehreren Urteilen" entschieden. Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat sie nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen werde bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil sie lediglich die Daten und Aktenzeichen verschiedener LSG-Urteile benennt und behauptet, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen dort - ebenso wie im angefochtenen Beschluss - "im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entschieden" worden seien. Die



(vermeintliche) Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG aber kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.

- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

